



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 17.06.2019 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 500-0894361/0005.B

Anlagenbetreiber:

Gemeinde Heiden

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Kläranlage Heiden

Standort:

Bahnhofstraße 48, 46359 Heiden

Datum der Überwachung: 15.05.2019

Dauer der Überwachung: 3,75 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Gemeinde Heiden

Umfang der Überwachung:

Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlagen der Überwachung:

§ 93 LWG i. V. mit Überwachungskonzept

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

An der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist eine Überprüfung nachzuholen. Diese ist beauftragt, das Prüfergebnis ist vorzulegen.

Der Alarmplan muss aktualisiert werden. Der Abschluss der Überarbeitung ist mir mitzuteilen.

Der Kläranlagenbetrieb soll dahingehend optimiert werden, dass der Betriebsmittelwert für Pges = 0.5 mg/l im Jahr 2019 eingehalten wird.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.